

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 30. August

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung (S. 115) — Grundgehaltssätze, unwiderrufliche Stellenzulagen und Ortszuschlagstabelle S. 115) — Errichtung von Leichenhallen auf kircheneigenen Friedhöfen (S. 116) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 117) — Stellenausschreibung (S. 118) — Arbeitsmaterial (S. 118).

III. Personalien —

Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung

Kiel, den 30. August 1960

Der Vorsitzende der Kirchenleitung und Bischof für Holstein D. Galfmann wird vom 20. August bis 25. September auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für die Kirchenleitung bestimmte Schreiben sind an die übliche Anschrift in Kiel zu richten. Für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben werden am besten unmittelbar an meine Anschrift in Schleswig gerichtet.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. Wester

KL Nr. 1756/60

Grundgehaltssätze, unwiderrufliche Stellenzulagen und Ortszuschlagstabelle

Kiel, den 16. Juli 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 der Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 15. Juli 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 107) gibt das Landeskirchenamt im folgenden die Grundgehälter und Stellenzulagen, die sich aus § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung ergeben, sowie die Ortszuschlagstabelle nach § 2 der Verordnung bekannt:

A. Grundgehälter und Stellenzulagen

I. für Geistliche

a) Grundgehaltsätze:

1. § 4 Abs. 1 des Pfarrbefolgungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	861,35 DM
2. Dienstaltersstufe	898,80 DM
3. Dienstaltersstufe	936,25 DM
4. Dienstaltersstufe	973,70 DM
5. Dienstaltersstufe	1 011,15 DM
6. Dienstaltersstufe	1 048,60 DM

7. Dienstaltersstufe	1 144,90 DM
8. Dienstaltersstufe	1 182,35 DM
9. Dienstaltersstufe	1 219,80 DM
10. Dienstaltersstufe	1 257,25 DM
11. Dienstaltersstufe	1 294,70 DM
12. Dienstaltersstufe	1 332,15 DM

2. § 15 des Pfarrbefolgungsgesetzes:

im 1. und 2. Dienstjahr	786,45 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	823,90 DM
vom 5. Dienstjahr ab	861,35 DM

3. § 16 des Pfarrbefolgungsgesetzes:

2 503,80 DM.

4. § 17 des Pfarrbefolgungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	977,98 DM
2. Dienstaltersstufe	1 029,34 DM
3. Dienstaltersstufe	1 080,70 DM
4. Dienstaltersstufe	1 132,06 DM
5. Dienstaltersstufe	1 183,42 DM
6. Dienstaltersstufe	1 234,78 DM
7. Dienstaltersstufe	1 286,14 DM
8. Dienstaltersstufe	1 337,50 DM
9. Dienstaltersstufe	1 388,86 DM
10. Dienstaltersstufe	1 440,22 DM
11. Dienstaltersstufe	1 491,58 DM
12. Dienstaltersstufe	1 542,94 DM
13. Dienstaltersstufe	1 594,30 DM

b) Zulagen:

1. § 11 des Pfarrbefolgungsgesetzes:

42,80 DM; für Amrum 53,50 DM und für Helgoland 80,25 DM.

2. § 14 des Pfarrbefolgungsgesetzes:

96,30 DM.

3. § 16 Abs. 2 des Pfarrbefolgungsgesetzes:

160,50 DM.

II. für Kirchenbeamte

(Monatsbeträge in DM)

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe					
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	267,50	278,20	288,90	299,60	321,—	339,19
2	278,20	288,90	299,60	310,30	331,70	354,17
3	288,90	299,60	310,30	321,—	342,40	369,15
4	299,60	310,30	321,—	331,70	353,10	384,13
5	310,30	321,—	331,70	342,40	363,80	399,11
6	321,—	331,70	342,40	353,10	374,50	414,09
7	331,70	342,40	353,10	363,80	385,20	429,07
8	342,40	353,10	363,80	374,50	395,90	444,05
9	353,10	363,80	374,50	385,20	406,60	459,03
10	363,80	374,50	385,20	395,90	417,30	474,01
11	374,50	385,20	395,90	406,60	428,—	488,99
12	—,—	395,90	406,60	417,30	438,70	503,97
13	—,—	—,—	—,—	—,—	449,40	518,95

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe					
	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11	A 12
1	376,64	409,81	479,36	522,16	634,51	700,85
2	396,97	432,28	501,83	549,98	667,68	738,30
3	417,30	454,75	524,30	577,80	700,85	775,75
4	437,63	477,22	546,77	605,62	734,02	813,20
5	457,96	499,69	569,24	633,44	767,19	850,65
6	478,29	522,16	591,71	661,26	800,36	888,10
7	498,62	544,63	614,18	689,08	833,53	925,55
8	518,95	567,10	636,65	716,90	866,70	963,—
9	539,28	589,57	659,12	744,72	899,87	1000,45
10	559,61	612,04	681,59	772,54	933,04	1037,90
11	579,94	634,51	704,06	800,36	966,21	1075,35
12	600,27	656,98	726,53	828,18	999,38	1112,80
13	620,60	679,45	749,—	856,—	1032,55	1150,25

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe			
	A 13	A 14	A 15	A 16
1	786,45	863,49	977,98	1124,57
2	823,90	910,57	1029,34	1185,56
3	861,35	957,65	1080,70	1246,55
4	898,80	1004,73	1132,06	1307,54
5	936,25	1051,81	1183,42	1368,53
6	973,70	1098,89	1234,78	1429,52
7	1011,15	1145,97	1286,14	1490,51
8	1048,60	1193,05	1337,50	1551,50
9	1086,05	1240,13	1388,86	1612,49
10	1123,50	1287,21	1440,22	1673,48
11	1160,95	1334,29	1491,58	1734,47
12	1198,40	1381,37	1542,94	1795,46
13	1235,85	1428,45	1594,30	1856,45

Besoldungsgruppe B 6: 2 503,80 DM.

B. Ortszuschlagstabelle.

Tarif- Klasse	Zu der Tarif- Klasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- Klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem Kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM					
Ia	B 7 bis B 11	S	214	268	284
		A	182	230	245
		B	150	192	205
Ib	A 15 u. A 16 B 1 bis B 6	S	167	216	232
		A	140	184	199
		B	113	152	165
II	A 11 bis A 14	S	135	178	194
		A	114	151	166
		B	93	124	137
III	A 7 bis A 10	S	109	145	161
		A	91	123	138
		B	73	101	114
IV	A 1 bis A 6	S	98	129	145
		A	82	110	125
		B	66	91	104

Bei mehr als einem Kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weiter zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite

bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 22 DM
in Ortsklasse A um je 20 DM
in Ortsklasse B um je 17 DM.

für das sechste und

die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 29 DM
in Ortsklasse A um je 27 DM
in Ortsklasse B um je 23 DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 12 702/60/I/III/VIII/F 2

Errichtung von Leichenhallen auf kircheneigenen Friedhöfen.

Kiel, den 27. Juli 1960

Die Frage, ob die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, soweit sie kircheneigene Friedhöfe verwalten, verpflichtet sind, mit Mitteln der Kirchenkasse für das Vorhandensein von Leichenaufbewahrungsräumen (Leichenhallen, Leichenkammern) zu sorgen, ist mehrfach Gegenstand von Anfragen seitens der kirchlichen Körperschaften gewesen.

Das Landeskirchenamt hat den staatlichen und kommunalen Dienststellen gegenüber die Auffassung vertreten, daß sich die Kirchengemeinden mit der Unterhaltung eigener Friedhöfe — auch wenn diese den Charakter von Simultanfriedhöfen haben — nicht als Vollzugsorgane staatlicher oder kommunaler Interessen betrachten. Das Vorhandensein von Leichenaufbe-

wahrungsräumen dient gesundheitlichen Bedürfnissen und damit öffentlichen Interessen. Für die Herrichtung solcher Räume sind die Kirchengemeinden, sofern sie Friedhofsträger sind, nicht verantwortlich.

Diese Auffassung hat der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf eine Anfrage des Landeskirchenamts hin ausdrücklich geteilt. In dem betreffenden Schreiben des Innenministers vom 1. Juli 1960 (— I 22a —) heißt es:

„Gesetzliche Bestimmungen, die den Gemeinden ausdrücklich auferlegen, Leichenkammern zu erstellen, bestehen nicht. Die Verpflichtung ergibt sich aus der allgemeinen Aufgabe, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist in Auslegung des § 2 der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. 4. 1933 (GS.S. 149) in Verbindung mit § 2 der Gemeindeordnung vom 24. 1. 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) grundsätzlich eine Verpflichtung der Gemeinden zum Bau solcher Kammern zu bejahen. Eine solche Verpflichtung kann jedoch nur dann bestehen, wenn Leichenkammern überhaupt nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, um den gesundheitlichen Erfordernissen gerecht zu werden. Es ist hierbei gleichgültig, ob eine Leichenkammer auf einem gemeindlichen oder auf einem kircheneigenen Friedhof errichtet werden soll.“

In einem Einzelfall hat der Innenminister einer nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber zu diesem Fragenkomplex folgendes ausgeführt:

„Mit der zunehmenden Bevölkerungsdichte ist auch in den kleineren Gemeinden, bedingt durch die derzeitigen Wohnverhältnisse, das Bedürfnis gewachsen, Leichenkammern zu errichten. Die Größe vieler neuerrichteter Wohnungen läßt eine Aufbewahrung der Leiche im Sterbehause nicht zu. Es liegt daher sowohl im hygienischen als auch im gesundheitlichen Interesse, wenn die Leiche baldmöglichst in einer Leichenkammer aufgebahrt wird.

Es ist aus diesem Grunde vordringliche Pflicht der Gemeinden, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dafür zu sorgen, daß in genügender Anzahl Leichenkammern zur Verfügung stehen. In welchem Umfange eine solche Verpflichtung besteht, ist von den Gemeinden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermeßen zu entscheiden.

Die Kosten, die durch die Errichtung von Leichenkammern entstehen, sind grundsätzlich von den Gemeinden selbst zu tragen.

Ist die Errichtung der Kammern wie im vorliegenden Fall durch eine Kirchengemeinde erfolgt, so kann das die Gemeinde, wenn z. B. die Kirchengemeinde durch den Bau und die Unterhaltung der Anlage finanziell zu schwer belastet wird, nicht von ihrer Pflicht ausschließen, aus Gründen des Gemeinwohls einen Zuschuß zu den Erhaltungskosten zu leisten.

Diese Auffassung wird im übrigen auch von der Kommunalabteilung meines Hauses vertreten. Sie bemerkt hierzu folgendes:

„Friedhöfe und Leichenhallen gehören zu den Veranstaltungen, auf deren Benutzung alle Gemeindeangehörigen angewiesen sind. Gem. § 4 Abs. 3 KAG können die Gebühren in diesem Falle unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, dem die Veranstaltung dient und der dem Einzelnen gewährten besonderen Vorteile entsprechend ermäßigt werden. In diesen Fällen kann sogar die Erhebung der Benutzungsgebühr ganz unterbleiben. Hieraus folgt, daß die strengen Vorschriften des § 4 Abs. 2 KAG über den Ausgleich des Gebührenhaushalts auf Friedhofsgebühren nicht anzuwenden sind. Sinsu

kommt, daß Friedhofsgebühren der Preisbindung unterliegen und das Landesamt für Preisbildung und -überwachung von den gem. § 4 Abs. 2 letzter Satz KAG der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Ausgaben die Ausgaben für die Tilgung des aufgewendeten Kapitals nicht anerkennt. Es setzt dafür eine Abschreibung vom Anschaffungswert fest, in der Regel 2%, die meistens weit unter dem Tilgungsbetrag (die Tilgung beträgt in der Regel 5 bis 10%) liegt. Auch hieraus folgt, daß der Ausgleich des Gebührenhaushalts bei Friedhofsgebühren und sonstigen Benutzungsgebühren nicht immer durchgeführt werden kann. Die Gemeinden sind daher gezwungen, Zuschüsse aus Steuermitteln zu leisten, sie bemühen sich, diese durch Erhebung von einmaligen Anschlußgebühren, die eigentlich echte Beiträge darstellen, niedrig zu halten. Die Kirchengemeinden befinden sich in derselben Lage. Ihre Friedhofsgebühren werden daher ebenfalls nicht die tatsächlichen laufenden Ausgaben für die Friedhofsunterhaltung decken. Wenn dies zutrifft, können die politischen Gemeinden sich nicht der Notwendigkeit, auch ihrerseits Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von Leichenkammern durch die Kirchengemeinde zu leisten, entziehen.“

Mit diesen Ausführungen darf es als klargestellt angesehen werden, daß die Kommunalgemeinden verpflichtet sind, für das Vorhandensein von Leichenaufbewahrungsräumen mit eigenen Mitteln zu sorgen.

Wir bitten, das bei anstehenden und künftigen Planungen für Bauvorhaben auf kircheneigenen Friedhöfen zu beachten und rechtzeitig die Kommunalgemeinden auf ihre Pflicht hinzuweisen, die Kosten für notwendig zu erstellende Leichenaufbewahrungsräume zu übernehmen. Bei Schwierigkeiten in Einzelfällen ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

J.-Nr. 13 005/60/VII/M 9 f

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landkirchen a./Fehm., Propstei Oldenburg, wird zum 1. November 1960 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neustadt in Holst. zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Das Pastorat wird renoviert. Mittelschule in Burg a./Fehm. (3 km). Oberschule in Heiligenhafen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 12477/60/VI/4/Landkirchen 2

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstraße 37, einzusenden. Zum Bezirk der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg gehört ein Teil der Stadt und ein durch gute Straßen erschlossener Landbezirk mit insgesamt 2500 Gemeindegliedern. Wohnung vorerst im 1. Pastorat. Der Bau eines 3. Pastorats ist geplant.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 054/60/VI/4/Lütjenburg 2 b

Stellenausschreibung.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der ev.-luth. Kirchengemeinde Elmshagen (Propstei Kiel) ist zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Verlangt wird der Nachweis der B-Kirchenmusikerprüfung. Bevorzugt werden jüngere Kräfte, die gewillt und befähigt sind, im Gemeindedienst mitzuarbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach der Tarifordnung A (T.O. A) nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorschriften.

Bewerbungsgesuche mit handschriftlich geschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen, Lichtbild und sonstigen Unterlagen sind binnen sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an das Kirchenbüro in Kiel-Elmshagen, im Dorfe 3, zu richten.

J.-Nr. 13 076/60/VIII/7 Elshagen 4

Arbeitsmaterial.

Anschauungsmaterial — Der Evangelische Missionsverlag, Stuttgart, bringt in dritter und verbesserter Auflage die gute „Karte der Religionen und Missionen der Erde“ heraus. Die Karte erfasst den neuesten Stand der Religionen und Kirchen, gerade auch der jungen Kirchen. Wir empfehlen, insbesondere für den Unterricht diese wichtige Karte, die gefalzt im Umschlag 9,80 DM und auf Leinen mit zwei Stäben 19,80 DM kostet. (Format 72×112 cm).

Bei dieser Gelegenheit verweisen wir auch auf die zur Karte hergestellten Diapositive. Die Serie von 17 mehrfarbigen Diapositiven kostet 28,50 DM.

J.-Nr. 9864/60/IX/L 2 b

Ehe- und Elternberatung — Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Deutschland gibt zusammen mit der Sozialakademie in Friedewald alljährlich ein Sonderheft zum Thema Familie heraus, und zwar in der Reihe „Die Mitarbeit“ Evangelische Monatshefte zur Gesellschaftspolitik, Verlag Herbert Kenner, Berlin-Grünwald, Koenigsallee 40.

Die Familienfragen greifen tief hinein in das Leben unserer Gemeinden. Deshalb verweisen wir gern auf dieses vierte Sonderheft „Familie“ (1960) der Zeitschrift „Die Mitarbeit“, das auch für Ehe- und Elternberatung wertvolle Hilfe anbietet. Das nahezu 100 Druckseiten umfassende Heft kostet 2,70 DM.

J.-Nr. 10 956/60/IX/T 21

Bilder für die evangelische Unterweisung — Nachdem bereits auf das Erscheinen der neuen Bilder für die evangelische Unterweisung im Verlag „Der neue Schulmann“, Stuttgart — O, Pfäzlerstraße 5—7, verwiesen worden war, geben wir nunmehr das Erscheinen der ersten Nummer bekannt:

„Verkündigung“ Meister der Virgo inter Virgines (um 1490)
Suermondt-Museum, Aachen,
Format 58×72 cm

„Pfingsten“ Aus dem Evangelistar von St. Marien, Köln
(Erstes Viertel des 13. Jahrhunderts)
Bibliothèque Royale, Brüssel, Format 54×86 cm.

Preis der Reihe mit zwei Bildern 12,— DM.

Die Bilder sind ebenso geeignet für den Unterricht wie als Wandschmuck in kirchlichen Räumen.

Die technische Qualitätsarbeit bei mäßigen Bildpreisen kann nur geleistet werden, wenn die Schulen und die Gemeinden als Bezieger diese Arbeit unterstützen.

J.-Nr. 10 348/60/IX/T 21